

Antrag

der Abgeordneten Christine Scheel, Birgitt Bender, Ekin Deligöz, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eckpunkte für eine gerechte Reform der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ende des Jahres 2006 treten die Regelungen des Bewertungsgesetzes wegen Befristung außer Kraft. Das Bewertungsgesetz enthält die Vorschriften zur Berechnung der Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Grunderwerbsteuer.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist eine Neuregelung der Bewertungsvorschriften der unterschiedlichen Vermögensarten für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer notwendig. Geldvermögen, Grund- und Immobilienvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Betriebsvermögen werden derzeit sehr unterschiedlich bewertet. Das ist nicht verfassungsgemäß. Die verschiedenen Vermögensarten müssen nach vergleichbaren Grundsätzen in die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer eingehen.

Hierzu bedarf es einer marktorientierten Bewertung des vererbten oder verschenkten Gesamtvermögens. Ziel ist, ab 1. Januar 2007 wirtschaftliche Einheiten und Wirtschaftsgüter verfassungsgemäß zu bewerten und die Einnahmen der Länder aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie aus der Grunderwerbsteuer zu sichern bzw. zu erhöhen.

Alle bisher unterbewerteten Vermögensarten – Grund- und Immobilienvermögen, Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen – werden an das untere Niveau der Marktwerte herangeführt. Gestaltungen, die Steuern vermeiden, sollen verhindert werden.

Mit ererbtem oder geschenktem Vermögen erhält der Begünstigte „leistungsloses Einkommen“. Deshalb ist das Gemeinwesen hier berechtigt, einen größeren Anteil zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu verlangen. Dabei gilt der Grundsatz, dass größere Vermögen verstärkt heranzuziehen und kleine Vermögen eher zu schonen sind. Den Betriebsübergang für kleinere und mittlere Unternehmen wollen wir erleichtern.

Für Erben ist im Regelfall das selbst genutzte Einfamilienhaus oder die selbst genutzte Eigentumswohnung steuerfrei zu lassen.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine Novelle des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz mit folgenden Eckpunkten unverzüglich vorzulegen:

Bewertungsgrundsätze

- Alle bisher unterbewerteten Vermögensarten – Grund- und Immobilienvermögen, Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen – werden an das Niveau der Marktwerte herangeführt. Grundsätzlich sollen alle Vermögenswerte orientiert am gemeinen Wert bestimmt werden. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.
- Die Bewertung des Grundvermögens soll mit gängigen Verfahren der Verkehrswertermittlung erfolgen.
- Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich nach ihrer Fläche und den aktuellen Bodenrichtwerten.
- Die Bewertung bebauter Grundstücke erfolgt für Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungseigentum, Geschäftsgrundstücke und gemischte Grundstücke, für die sich keine ortsübliche Miete ermitteln lässt, mit dem Sachwertverfahren.

Bei diesem Verfahren ist der Grundstückswert die Summe aus Bodenwert und Gebäudesachwert.

- Die Werte für Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine ortsübliche Miete ermitteln lässt, werden mit dem Ertragswertverfahren ermittelt.

Bei diesem Verfahren ist der Grundstückswert die Summe aus Bodenwert und Gebäudeertragswert. Der Gebäudeertragswert ist ein Vielfaches des Gebäude-Reinertrags. Der Gebäude-Reinertrag ergibt sich grundsätzlich aus den laufenden Mieteinnahmen abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

- Die Bewertung des Betriebsvermögens erfolgt unabhängig von der Rechtsform. Das heißt: Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Personen- und Einzelunternehmen werden nach gleichen Grundsätzen bewertet.
- Grundlage für die Bewertung des Betriebsvermögens sind die Steuerbilanzwerte, die für die Einkommensbesteuerung genutzt werden. Die Schulden des Betriebs werden dabei in voller Höhe abgezogen.
- Der Verkehrswert des Betriebsvermögens ist unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten des Betriebs zu schätzen.

Als Verkehrswert ist mindestens das Vermögen anzusetzen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an das sog. Stuttgarter Verfahren, das bisher zur Bewertung von Kapitalbeteiligungen angewandt wird, die nicht an einer Börse notiert sind.

Wirtschafts- und sozialpolitisch begründete Freibeträge

- Wirtschafts- und sozialpolitisch begründete Begünstigungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für einzelne Vermögensarten und Vermögenswerte sollen nicht mehr auf der Ebene der Bewertung gewährt werden, sondern ausschließlich durch Freibeträge offen und transparent ausgewiesen werden.
- Für Betriebsvermögen wird ein stark erhöhter Freibetrag von 2 Mio. Euro eingeräumt. Der bisherige Freibetrag von 225 000 Euro zuzüglich eines Be-

wertungsabschlags von 35 Prozent entfällt. Damit wird der Erwerb kleiner und mittlerer Betriebe sofort vollständig von der Steuer befreit.

Der Freibetrag gilt auch für Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die vom Erwerber unmittelbar erworbenen Anteile mehr als 25 Prozent des Nennkapitals ausmachen, und dem Erwerber damit einen Einfluss auf die Geschäftsführung gewähren.

- Die persönlichen Freibeträge bei Erbschaft und Schenkung sollen beibehalten werden. Die eingetragenen Lebenspartnerschaften werden der Ehe gleichgestellt.

Tarifstruktur und Steueraufkommen

- Die verbreiterte Bemessungsgrundlage bewirkt höhere Belastungen. Diese sollen durch eine Senkung der Steuersätze für kleine Vermögen abgefedert werden. Für große Vermögen sollen hingegen die Steuersätze angehoben werden, damit große Erbschaften und Schenkungen einen größeren Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens erbringen.
- Die Tarifstruktur der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss für die Steuerpflichtigen einfacher und transparenter gestaltet werden.
- Die Steuermehreinnahmen sollen die Bundesländer für verstärkte Bildungsinvestitionen und den Ausbau der Kinderbetreuung einsetzen.

Berlin, den 29. Juni 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Es besteht akuter Regelungsbedarf, weil Ende des Jahres 2006 die Regelungen des Bewertungsgesetzes wegen seiner Befristung außer Kraft treten.

Der Regelungsbedarf besteht grundsätzlich deshalb, weil die verschiedenen Vermögensarten Geldvermögen, Grund- und Immobilienvermögen- und Betriebsvermögen zu einem sehr unterschiedlichen Niveau in die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer eingehen. Steuersparmodelle zur Vermeidung von Erbschaftsteuer z. B. durch Anlage von Vermögen in Immobilien sind Ausdruck dieser Tatsache.

Vor dem Bundesverfassungsgericht steht nach Anrufung durch den Bundesfinanzhof (BFH) vom 22. Mai 2002 (II R 61/99 – BStBl II S. 598) noch eine Entscheidung zu den unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben für verschiedene Vermögensarten aus, ob sie verfassungsgemäß oder verfassungswidrig sind. Wann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Unabhängig davon ist der Gesetzgeber aufgefordert, nicht noch einmal seine gestalterische Kompetenz an das Bundesverfassungsgericht durch eine Fristverlängerung des Bewertungsgesetzes abzutreten, sondern seiner ureigenen politischen Verantwortung gerecht zu werden und Maßstäbe zur gleichmäßigen Besteuerung unterschiedlicher Vermögensarten im Erbschaft- und Schenkungsfall zu setzen.

Dabei sind alle bisher unterbewerteten Vermögensarten (Grund- und Immobilienvermögen, Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen) an das Niveau der Marktwerte heranzuführen, um eine gleichmäßige Besteuerung aller Vermögensarten zu gewährleisten. Dies ist notwendig, weil eine

Untersuchung der Finanzverwaltung 1998 ergeben hat, dass unbebaute Grundstücke nur mit rd. 72 Prozent ihres Kaufpreises (Verkehrswert) erfasst wurden. Bei bebauten Grundstücken erreichten im Durchschnitt die steuerlichen Grundbesitzwerte rd. 51 Prozent der Verkehrswerte, wobei die Durchschnittswerte für Einfamilienhäuser rd. 49 Prozent, für Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen rd. 51 Prozent, für Mietwohngrundstücke rd. 53 Prozent sowie für Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke rd. 53 Prozent betragen.

Auch für Betriebsvermögen geht bisher kein marktorientierter Wert in die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein. Deshalb soll generell der Verkehrswert des Betriebsvermögens rechtsformneutral unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten des Betriebs in die Bemessungsgrundlage eingehen. Die Summe der Vermögenswerte allein gibt nicht den tatsächlichen Wert eines Unternehmens wieder, das Zusammenwirken der Bestandteile eines Unternehmens gibt erst Auskunft über dessen Ertragsfähigkeit, wie sie auch für die Zukunft erwartet werden kann. Diese Ertragsfähigkeit ist auch maßgebend für die Bemessung des Kaufpreises eines Unternehmens. Schon bisher sind diese Grundsätze im sog. Stuttgarter Verfahren angelegt, aber dieses muss ebenfalls überarbeitet werden, um es einfacher, transparenter und zielgenauer zu gestalten.

Insgesamt wird auf diese Weise die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer verbreitert und erbringt entsprechend höhere Steuereinnahmen.

Für Betriebsvermögen (gewerbliches und land- und forstwirtschaftliches Vermögen) sowie bei Anteilen an Familienkapitalgesellschaften soll durch einen erheblich erhöhten Freibetrag sichergestellt werden, dass beim Übergang kleiner und mittlerer Betriebe in der Regel keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfällt.

Die derzeitigen persönlichen Freibeträge sollen beibehalten werden, da sie durch ihre Höhe im Regelfall das selbst genutzte Einfamilienhaus oder die selbst genutzte Eigentumswohnung steuerfrei lassen. Die Freibeträge sind nach Verwandtschaftsgrad gestaffelt und betragen 307 000 Euro pro Ehegatte, 205 000 Euro für jedes Kind, 51 200 Euro für jedes Enkelkind und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Großeltern, 10 300 Euro für Geschwister u. a. Die eingetragenen Lebenspartnerschaften werden der Ehe gleichgestellt.

Mit ererbtem oder geschenktem Vermögen erhält der Begünstigte „leistungsloses Einkommen“. Deshalb ist das Gemeinwesen berechtigt, einen größeren Anteil zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu erheben, um Zukunftsinvestitionen in Bildung und Kinderbetreuung zu finanzieren. Im internationalen Vergleich hat Deutschland mit nur 0,9 Prozent eine der niedrigsten Steuerquoten bei vermögensbezogenen Steuern. Zusammengefasst ergeben die Grundsteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kapitalverkehrsteuer und Grunderwerbsteuer in den EU-Staaten einen Durchschnittswert von 2,0 Prozent und in den OECD-Staaten von 1,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, Erbschaften und Schenkungen verstärkt zu besteuern.

Dabei soll der Grundsatz gelten, größere Vermögen verstärkt heranzuziehen und kleinere Vermögen eher zu schonen. Der Steuertarif soll deshalb für kleine Vermögen wegen der höheren Bewertung von Immobilien- und Betriebsvermögen durch eine Senkung der Steuersätze abgedeutet werden und für große Vermögen eine Anhebung der Steuersätze vorsehen. Dabei ist der Steuertarif insgesamt transparenter und einfacher für die Steuerpflichtigen zu gestalten.

Aus Gründen der Generationengerechtigkeit ist die verstärkte Besteuerung großer Vermögen im Erbschaft- und Schenkungsfall zu Gunsten verstärkter Bildungsfinanzierung nachwachsender Generationen sozial gerecht.